Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2024/2054(INI)

22.10.2024

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2024
(2024/2054(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Anouk Van Brug

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....9

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT 10

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2024
(2024/2054(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“) 2023,

– unter Hinweis auf die Rückmeldung der EZB vom 18. April 2024 auf die Ausführungen des Europäischen Parlaments im Rahmen seiner Entschließung zum Jahresbericht der EZB für das Jahr 2022,

– unter Hinweis auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB, insbesondere die Artikel 2, 15 und 21,

– unter Hinweis auf Artikel 123 Absatz 1, Artikel 125, Artikel 127 Absätze 1 und 2, Artikel 130, Artikel 282 Absatz 2 und Artikel 284 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“),

– unter Hinweis auf Artikel 3, 13 und 119 des Vertrags über die Europäische Union,

– unter Hinweis auf die von Fachleuten des Eurosystems erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen für das Euro-Währungsgebiet vom 7. März 2024, vom 6. Juni 2024 und vom 12. September 2024,

– unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates der EZB vom 25. Januar 2024, 7. März 2024, 11. April 2024, 6. Juni 2024, 18. Juli 2024, 12. September 2024 und 17. Oktober 2024,

– unter Hinweis auf die Inflationsschätzung von Eurostat vom 17. Oktober 2024,

– unter Hinweis auf die Frühjahrsprognose 2024 der Kommission, die am 15. Mai 2024 veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf den Weltwirtschaftsausblick des Internationalen Währungsfonds vom Oktober 2024,

– unter Hinweis auf die währungspolitischen Dialoge mit der Präsidentin der EZB, Christine Lagarde, vom 15. Februar 2024 und vom 30. September 2024,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 1. Juni 2023 über die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB zur Strukturierung der Verfahren für die Zusammenarbeit im Bereich des Zentralbankwesens[1],

[1] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0214.

– unter Hinweis auf die Billigung des Instruments zur Absicherung der Transmission durch den Rat der EZB am 21. Juli 2022,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 28. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro (COM(2023)0369),

– unter Hinweis auf den ersten Fortschrittsbericht der EZB vom 24. Juni 2024 über die Vorbereitungsphase für den digitalen Euro,

– unter Hinweis auf die vier Fortschrittsberichte der EZB vom 13. Juli 2023, 24. April 2023, 21. Dezember 2022 und 29. September 2022 über die Untersuchungsphase zum digitalen Euro,

– unter Hinweis auf die am 23. Januar 2020 eingeleitete und am 8. Juli 2021 abgeschlossene Überprüfung der geldpolitischen Strategie der EZB sowie auf die bevorstehende Bewertung der geldpolitischen Strategie 2025,

– unter Hinweis auf die Überprüfung des operativen Rahmens der EZB, die am 13. März 2024 veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der EZB über die internationale Rolle des Euro vom Juni 2024,

– unter Hinweis auf die Ergebnisse des ersten Cyberresilienz-Stresstests der EZB vom 26. Juli 2024,

– unter Hinweis auf die Veröffentlichung der überarbeiteten Eigenmittelverordnung[2] und der überarbeiteten Eigenmittelrichtlinie[3] im Amtsblatt der Europäischen Union am 19. Juni 2024,

– unter Hinweis auf die Ergebnisse des Klimarisiko-Stresstests der EZB vom 8. Juli 2022,

– unter Hinweis auf die Umwelterklärung der EZB – aktualisierte Fassung 2024,

– gestützt auf Artikel 142 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass den von Fachleuten des Eurosystems erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen für das Euro-Währungsgebiet vom September 2024 zufolge die anhand des harmonisierten Verbraucherpreisindexes bestimmte Inflation im Euro-Währungsgebiet im September 2024 bei 1,7 % lag;

[2] ABl. L 1623 vom 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1623/oj.
[3] ABl. L 1619 vom 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1619/oj.

B. in der Erwägung, dass im letzten Quartal 2024 ein gewisser Anstieg der anhand des harmonisierten Verbraucherpreisindexes bestimmten Inflation und anschließend ein Rückgang auf 2,2 % im Jahr 2025 und 1,9 % im Jahr 2026 erwartet wird[4];

C. in der Erwägung, dass das vorrangige Ziel der EZB darin besteht, die Preisstabilität zu wahren, was nach ihrer Definition bei einer mittelfristigen Inflation von 2 % gegeben ist;

D. in der Erwägung, dass die EZB politisch unabhängig ist und damit weder die Organe und sonstigen Stellen der Europäischen Union noch die Regierungen der Mitgliedstaaten versuchen sollten, sie zu beeinflussen;

E. in der Erwägung, dass die EZB aufgrund dieser politischen Unabhängigkeit keine politischen Entscheidungen zu treffen hat;

F. in der Erwägung, dass die monetäre Staatsfinanzierung gemäß Artikel 123 AEUV und Artikel 21 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB verboten ist;

G. in der Erwägung, dass nicht mehr alle Tilgungszahlungen für fällig werdende Wertpapiere, die im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten und ab Januar 2025 im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms erworben wurden, reinvestiert werden;

H. in der Erwägung, dass der Euro die zweitwichtigste Währung weltweit ist und trotz der wirtschaftlichen Bedeutung des Euro-Währungsgebiets im Welthandel deutlich hinter dem US-Dollar zurückbleibt;

I. in der Erwägung, dass die EZB gegenüber dem Europäischen Parlament als Organ, das die Bürger der Europäischen Union vertritt, rechenschaftspflichtig ist;

Allgemeiner Überblick

1. begrüßt die Rolle der EZB bei der Wahrung der Währungsstabilität; hebt hervor, dass die EZB das Organ ist, das für die Wahrung der Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet verantwortlich ist;

2. betont, dass die satzungsgemäße und in den Verträgen verankerte Unabhängigkeit der EZB eine Voraussetzung für die Erfüllung ihres Mandats ist;

3. betont, wie wichtig die politische Unabhängigkeit der EZB ist und dass diese unberührt bleiben sollte; betont, dass die EZB aufgrund dieser politischen Unabhängigkeit keine politischen Entscheidungen zu treffen hat;

4. erkennt die Bemühungen der EZB an, die Inflation wieder auf ein Niveau zu senken, das ihrem mittelfristigen Ziel von 2 % entspricht;

5. bedauert, dass die Inflation in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor über dem Ziel der EZB von 2 % liegt; hebt hervor, dass die Inflation die Kaufkraft von festen Einkommen,

[4] https://www.ecb.europa.eu/press/projections/html/ecb.projections202409_ecbstaff~9c88364c57.de.html#toc6

Ersparnissen und Renten verringert und die Signalfunktion der Preise verzerrt, die für eine effiziente Zuweisung von Ressourcen sorgt;

6. bedauert, dass die Kerninflation nach wie vor hoch ist und nur zwei Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im September 2024 Kerninflationsraten von unter 2 % meldeten;

7. warnt die EZB vor der Versuchung, die Zinssätze zu schnell zu senken, da die Gefahr besteht, dass die Inflation wieder steigen könnte; betont, dass die EZB selbst einen vorübergehenden Anstieg der Inflationsraten im letzten Quartal 2024 erwartet, da vorangegangene drastische Verringerungen der Energiepreise sich nicht länger in den Jahresraten widerspiegeln;

8. weist darauf hin, dass die Wirtschafts- und Währungsunion eine solide Fiskalpolitik in den Mitgliedstaaten erfordert, damit auf externe Schocks reagiert werden kann;

9. weist darauf hin, dass eine umsichtige Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten die Bemühungen der EZB, die Inflation niedrig zu halten, ergänzen kann; betont, dass die Bewältigung übermäßiger öffentlicher Defizite und Schuldenstände von entscheidender Bedeutung ist, um eine stabile Wirtschaft und ein nachhaltiges Wachstum aufrechtzuerhalten;

10. bringt seine Besorgnis über die hohe Staatsverschuldung und das hohe öffentliche Defizit in den Mitgliedstaaten und die damit einhergehenden Risiken der fiskalischen Dominanz zum Ausdruck;

Geld- und Währungspolitik

11. begrüßt nachdrücklich, dass die Gesamtinflation nach ihrem Höchststand von 10,6 % im Oktober 2022 auf 1,7 % im September 2024 gesunken ist;

12. begrüßt, dass die Kerninflation nach ihrem Höchststand von 7,6 % im März 2023 auf 2,7 % im September 2024 gesunken ist, bringt jedoch seine Besorgnis aufgrund dieses historischen Höchststands und des nach wie vor hohen Niveaus zum Ausdruck;

13. bedauert, dass die EZB mehr als drei Jahre benötigt hat, um eine Inflationsrate zu erreichen, die ihrem Zielwert von 2 % entspricht;

14. betont, dass die EZB spät reagiert hat, als die Inflation im Januar 2021 anstieg und im Juli 2021 den Zielwert von 2 % überschritt; erinnert in diesem Zusammenhang an die Einschätzung der EZB, dass der Anstieg der Inflation nur vorübergehend sein dürfte;

15. fordert die EZB auf, ihre Modelle und deren Rolle bei der politischen Entscheidungsfindung angesichts der unzureichenden Leistung der Modelle in den letzten Jahren grundlegend zu überprüfen und zu verbessern;

16. unterstützt die Entscheidung der EZB, ihre Programme zum Ankauf von Vermögenswerten angesichts des Liquiditätsüberschusses auf dem Markt und der niedrigeren Inflation zurückzufahren;

17. betont, dass es sich bei den Ankaufsprogrammen der EZB um unkonventionelle Maßnahmen handelt, die in wirtschaftlicher Hinsicht einer nach Artikel 123 Absatz 1

AEUV verbotenen monetären Finanzierung gleichkommen, wenn die EZB ihre Bilanzsumme nicht verringert; fordert die EZB daher auf, ihre Bilanzsumme schrittweise zu verringern;

18. bedauert die Einrichtung des Instruments zur Absicherung der Transmission im Juli 2022; fordert die EZB auf, nicht nur das gesetzliche Verbot der monetären Finanzierung, sondern auch dessen wirtschaftliche Bedeutung zu achten; betont in diesem Zusammenhang, dass der selektive Ankauf von Staatsanleihen einer monetären Finanzierung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gleichkommt;

19. betont, dass unterschiedliche Zinssätze im Euro-Währungsgebiet im Allgemeinen auf unterschiedliche Risikoprämien für Staatsanleihen zurückzuführen sind; betont, dass Ankäufe im Rahmen des Instruments zur Absicherung der Transmission lediglich die Symptome einer lockeren Fiskalpolitik verschleiern würden; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine verantwortungsvolle Fiskalpolitik zu verfolgen und für tragfähige Schuldenstände zu sorgen;

Digitaler Euro

20. begrüßt die Fortschritte der EZB beim Projekt zum digitalen Euro sowie den aktuellen diesbezüglichen Dialog mit dem Europäischen Parlament; hebt die erwarteten Vorteile hervor, wie eine ausgeprägtere strategische Autonomie, eine bessere finanzielle Inklusion und die Verfügbarkeit eines Offline-Ersatzzahlungssystems;

21. bekräftigt, dass der digitale Euro als Ergänzung zu Bargeld dienen und dieses nicht vollständig ersetzen sollte und dass Bargeld jederzeit verfügbar bleiben sollte;

22. betont, dass ein Entschädigungsmodell für den Bankensektor erforderlich ist, dem die praktische Umsetzung des Projekts zum digitalen Euro zufällt;

23. fordert die EZB auf, Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gebührend Rechnung zu tragen, und betont, dass seine Entwicklung für andere Finanzinstitute zu einem anerkannten Standard in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre werden sollte;

Sekundäre Ziele

24. fordert die EZB auf, keine politisch motivierten Entscheidungen zu treffen und sich auf ihr Mandat zu beschränken, für Preisstabilität zu sorgen; betont, dass die Überschreitung dieses Mandats die politische Unabhängigkeit der Zentralbank beeinträchtigt;

25. weist darauf hin, dass sich die sekundären Ziele der EZB am besten erreichen lassen, wenn der freie Markt in einem auf einem vorhersehbaren Preisniveau beruhenden stabilen makroökonomischen Umfeld funktioniert, das zu Investitionen ermutigt;

26. betont, dass die EZB Verzerrungen der Signalfunktion der Preise verhindern sollte, da diese Funktion zu einer effizienten Zuweisung von Ressourcen beiträgt; ersucht die EZB, zu bewerten, inwieweit der Klimawandel ihre Fähigkeit beeinträchtigt, die Preise stabil zu halten;

27. besteht darauf, dass die EZB bei all ihren geld- und währungspolitischen Maßnahmen den Grundsatz der Marktneutralität achtet; bedauert, dass der Ansatz der EZB zur Dekarbonisierung ihrer Bestände an Unternehmensanleihen allein gemäß der Natur der Sache nicht marktneutral war;

28. fordert die EZB auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um sicherzustellen, dass Banken das Klimarisiko ernst nehmen, damit die finanziellen Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, verringert werden;

Sonstige Aspekte

29. betont, dass eine stärkere internationale Rolle des Euro zu niedrigeren Zinssätzen im Euro-Währungsgebiet, einem besseren Status der EU auf der Weltbühne und höherer makroökonomischer Stabilität führen würde;

30. fordert die EZB auf, eine Stärkung der internationalen Rolle des Euro zu prüfen, um seine Attraktivität als Reservewährung zu verbessern, und marktbedingte Veränderungen in diese Richtung zu unterstützen;

31. begrüßt, dass die EZB den Risiken durch Cyberangriffe Aufmerksamkeit widmet; fordert die EZB auf, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen geopolitischen Entwicklungen für die Sicherheit des Währungssystems für dessen Nutzer zu sorgen;

32. begrüßt die Vollendung der Basel-III-Vereinbarung, da diese die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors stärken wird;

33. unterstützt das Ziel der EZB, den Frauenanteil zu erhöhen, indem sie Frauen ermutigt, sich in diesem Bereich weiterzuentwickeln; begrüßt daher Initiativen wie das Stipendium der EZB für Frauen in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen;

°

° °

34. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

In den letzten vier Jahren hatte die Europäische Union mit außergewöhnlich hohen Inflationsraten zu kämpfen. Steigende Energiepreise hatten einen Kaskadeneffekt auf die Wirtschaft, was zu höheren Verbraucherpreisen geführt hat. Als das Organ, das mit der Wahrung der Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet betraut ist, trägt die Europäische Zentralbank (EZB) die Verantwortung, sich dieses Problems anzunehmen und eine rasche Rückkehr zu stabilen Preisen zu erleichtern. Die EZB hat jedoch über drei Jahre gebraucht, um die Inflation wieder auf ein normales Niveau zu bringen. Im Gegensatz dazu ist es der Federal Reserve in den Vereinigten Staaten von Amerika gelungen, die Inflation schneller unter Kontrolle zu bekommen.

Der jüngste Rückgang sowohl der anhand des harmonisierten Verbraucherpreisindexes bestimmten Inflation als auch der Kerninflation ist sicherlich ermutigend. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die EZB zunächst zu spät und nicht entschlossen genug reagierte, sodass die Inflation unnötig stark anstieg. Es ist eindeutig, dass ihre Modelle in den letzten Jahren nicht die erwünschte Leistung erbracht haben und grundlegend neu bewertet und verbessert werden sollten. Da sich die Inflation nun normalisiert, muss die EZB ihre Ankaufprogramme, die als unkonventionelle Maßnahmen faktisch einer monetären Finanzierung gleichkamen, unbedingt reduzieren. Wenn diese Programme auch rechtlich zulässig waren, sollte sich die EZB an den Geist des EU-Vertrags halten, wonach die monetäre Finanzierung der Mitgliedstaaten verboten ist.

Generell unterstreicht die Berichterstatterin die Bedeutung der Unabhängigkeit der EZB. Der EZB wurde satzungsgemäße Unabhängigkeit gewährt, um politische Einflussnahme auf ihr Mandat, Preisstabilität zu erreichen, zu verhindern. Diese Autonomie ermöglicht es der EZB, sich ohne Druck von außen auf ihre Ziele zu konzentrieren. Sie hat deshalb keine politischen Entscheidungen zu treffen. Die Berichterstatterin hält diesen Grundsatz für die Wahrung der Integrität der gemeinsamen Währung und ihrer Emittentin für von grundlegender Bedeutung. In der Praxis gilt dies für die sekundären Ziele der EZB zur Unterstützung der umfassenderen Ziele der Europäischen Union. Die EZB muss diese Ziele unbedingt verfolgen, ohne von ihrem Fokus auf die Preisstabilität abzurücken oder politischen Beweggründen nachzugeben. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass sich die EZB daher darauf beschränken sollte, ein stabiles makroökonomisches Umfeld zu fördern, das sich durch niedrige und berechenbare Inflationsraten auszeichnet.

Darüber hinaus macht die EZB Fortschritte beim digitalen Euro. Diese Initiative bietet klaren Nutzen, etwa durch ausgeprägtere strategische Autonomie und bessere finanzielle Inklusion. Es sollte jedoch betont werden, dass der digitale Euro Bargeld ergänzen und nicht ersetzen sollte.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die Berichterstatterin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.